

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	31.08.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	08.09.2020						
Kreisausschuss	15.09.2020						
Kreistag Uckermark	23.09.2020						

Inhalt:

Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2021

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 11.580.230,70 €	Produktkonto 54710.531528/731528	Haushaltsjahr 2021	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: Die Mittel sind in voller Höhe für 2021 vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses zum Haushalt 2021 des Landkreis Uckermark eingeplant. €		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote in Höhe von 6.655.305 Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 11.580.230,70 € für das Jahr 2021.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

Datum

Begründung:

Mit den Drucksachen BV/340/2015 (Beschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages - Verkehrsvertrag) und BV/450/2016 (1. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsvertrages - Verkehrsvertrag) beschloss der Kreistag des Landkreises Uckermark über den öffentlichen Dienstleistungsvertrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.

Entsprechend des Verkehrsvertrages Abschnitt E. II Ziff. 1 wird der Ausgleichsbetrag für die Beförderungsangebote gemäß den Vorgaben in Abschnitt C. II Ziff. 5 in Verbindung mit der Anlage IX berechnet und der UVG mbH nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag bekannt gegeben und gewährt.

Verfahrensweise:

Im Abschnitt C. II Ziff. 5 des Verkehrsvertrages ist die jährliche Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes nach einem festgelegten Prozess geregelt. Demnach ist die Vorlage eines Fahrplanentwurfes, der ab Dezember des Jahres 2020 für das Jahr 2021 gelten soll, bis zum 31. August 2020 durch die UVG einzureichen. Die Bestätigung des endgültigen Fahrplans 2021 und des geplanten Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch den Aufgabenträger an die UVG soll bis zum 30. September 2020 erfolgen.

Als Grundlage zur Berechnung des Ausgleichsbetrages dienen die Regelungen des Verkehrsvertrages in Abschnitt E. II Ziff. 4 sowie die Anlage IX – Ausgleichsberechnung. Darin wird festgelegt, dass zur Berechnung des Vergütungssatzes pro Nutzwagenkilometer die nach Maßgabe der Trennungsrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung tatsächlich ermittelten Kosten des Vorvorjahres heranzuziehen sind. Diese Kosten werden unter Anwendung des VBB-Tarifindex fortgeschrieben.

Es ist im Zusammenhang mit dem VBB-Index ausdrücklich darauf zu verweisen, dass der in der Ausgleichsrechnung angenommene VBB-Index i.H.v. 1,87 % eine vorläufige Annahme darstellt. Diese Verfahrensweise ist der Tatsache geschuldet, dass der Aufsichtsrat der VBB GmbH in diesem Jahr noch keinen Beschluss über die Höhe des aktuellen VBB-Indexes gefasst hat. Nach Beschlussfassung über die Festlegung des Indexes muss entschieden werden, wie dieser Beschluss in Abhängigkeit von der dann zu beziffernden Abweichung zwischen Annahme und Festlegung modifiziert wird.

Des Weiteren wird ein angemessener Gewinn in Höhe von 3 % des jährlichen Umsatzes für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kostensatz sind die zu erwartenden Einnahmen, die weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter je Nutzwagenkilometer abzuziehen.

Nach dieser Verfahrensweise wurde für das Jahr 2021 eine prognostizierte Ausgleichshöhe von 1,74 € je Nutzwagenkilometer (Nwkm) ermittelt.

Gemäß Anlage IX zum Verkehrsvertrag wird der absolute Betrag der Zuschusshöhe ermittelt, indem der prognostizierte Ausgleichsbetrag je Nwkm mit den prognostizierten Nwkm auf Basis des fortgeschriebenen Rahmenfahrplanes multipliziert wird.

Nach Vorlage des Fahrplanentwurfes durch die UVG mbH und in Abstimmung mit dem Aufgabenträger ergibt sich eine Fahrplanmasse von 6.655.305 Nutzwagenkilometern.

Auf der Grundlage der o. g. Methodik ergibt sich damit ein absoluter Ausgleichsbetrag für 2021 von

11.580.230,70 €.

Die Nutzwagenkilometer 2021 verteilen sich auf Grund von kreisüberschreitenden Linien wie folgt:

6.433.429 km	im Landkreis Uckermark
2.715 km	in Polen
56.228 km	in Mecklenburg-Vorpommern
101.875 km	im Landkreis Barnim
61.059 km	im Landkreis Oberhavel
6.655.305 km	gesamt

Für die kreisüberschreitenden Verkehre werden jährlich auf Grundlage des bestätigten Fahrplanes bilaterale Verträge zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark, sowie zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Landkreis Uckermark abgeschlossen, mit denen eine Mitfinanzierung der betreffenden Landkreise verhandelt wird. Im Gegenzug trägt der Landkreis Uckermark die Kosten, die durch andere Verkehrsträger auf seinem Gebiet gefahren werden. Den Aufwand für die gefahrenen Kilometer, über Landesgrenzen hinaus, in Polen und Mecklenburg-Vorpommern trägt der Landkreis Uckermark.

Auf Basis der Zuweisungsbescheide des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 16.07.2020 und 15.07.2020 für 2021 stehen folgende Mittel zur Refinanzierung zur Verfügung:

11.580.230,70 €	Ausgleichsbetrag
- 2.958.782,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVFV (Normalverkehr)
- 2.569.545,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVFV (Ausbildungsverkehr)
- 84.520,49 €	Zuweisung für die Durchführung des Bedarfsverkehrs (VVBV)
5.967.383,21 €	

Weiter tragen Erstattungen von Kommunen für Verkehrsbedienungen, die über den Standard des Nahverkehrsplanes hinausgehen, zur Refinanzierung bei. Vorbehaltlich einer Ratifizierung der Verträge 2021 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

5.967.383,21 €	
- 110.000,00 €	von der Stadt Schwedt/Oder f. d. besondere Bedienung im Stadtverkehr
- 5.000,00 €	von der Stadt Angermünde f. d. besondere Bedienung im Stadtverkehr
5.852.383,21 €	

Außerdem werden, wie schon oben erwähnt, die kreisüberschreitenden Verkehre von den angrenzenden Landkreisen Barnim und Oberhavel mitfinanziert. Vorbehaltlich einer Bestätigung der Verträge für 2021 wurden folgende Werte zu Grunde gelegt:

5.852.383,21 €	
- 185.000,00 €	vom Landkreis Barnim für kreisüberschreitende Verkehre (Linie 463, 478, 479, 515)
- 100.000,00 €	vom Landkreis Oberhavel für den kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 517)
5.567.383,21 €	

Auch die Landkreise Barnim und Oberhavel verkehren mit den Linien 920 und 842 im Landkreis Uckermark. Diese werden in den oben erwähnten bilateralen Verträgen berücksichtigt und erhöhen den kreislichen Mitfinanzierungsanteil.

Vorbehaltlich einer Ratifizierung der Verträge 2021 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

5.567.383,21 €	
+ 65.000,00 €	an den Landkreis Barnim für kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 920)
+ 5.000,00 €	an den Landkreis Oberhavel für kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 842)
5.637.383,21 €	

Zusätzlich wird im Produkt ÖPNV mit weiteren Kosten gerechnet:

5.637.383,21 €	
+ 50.000,00 €	wirtschaftlicher Anreiz laut Zusatzvereinbarung mit UVG
+ 71.500,00 €	Zuschüsse für ÖPNV-Projekte (RB 63)
5.758.883,21 €	

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich nachrichtlich für das gesamte Produkt ÖPNV für das Haushaltsjahr 2021:

• Aufwendungen/ Auszahlungen (einschließlich VBB-Beitrag)	= 11.871.730,70 €
• Erträge/Einzahlungen	= 6.012.847,49 €
• aus dem Kreishaushalt zu deckendes Defizit	= 5.858.883,21 €.

Anlagenverzeichnis:

Anlage IIIa zum Verkehrsvertrag - Fahrplankilometer 2021
Anlage IX - Ausgleichsberechnung
Beteiligungen zum Fahrplan 2021